

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Osterröfnfeld

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.2020 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Nutzung der Sporthalle

Die Sporthalle steht im Eigentum der Gemeinde Osterröfnfeld. Sie dient vorrangig dem Schul- und Vereinssport in der Gemeinde. Sie kann auf Antrag auch für kulturelle, soziale und gesellschaftliche Zwecke genutzt werden.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) Die Halle steht an Schultagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.15 Uhr im Sinne eines Erstbelegungsrechts vorrangig für schulische Zwecke zur Verfügung. Die von der Schule in diesem Zeitfenster regelmäßig benötigten Hallenzeiten sind von der Schule spätestens vier Wochen vor Unterrichtsbeginn des Schulhalbjahres bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Den übrigen Benutzergruppen stehen die Hallen in Abhängigkeit zu den aktuell geltenden Reinigungszeiten grundsätzlich montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, für den allgemeinen Übungsbetrieb und sonnabends und sonntags von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Die Umkleieräume müssen bis 22.00 Uhr verlassen sein. In besonderen Fällen kann die Gemeinde auch die Benutzung der Hallen über 22.00 Uhr hinaus gestatten.
- (3) In den Ferien kann die Halle nur ausnahmsweise genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Zeit vom 22. Dezember bis 2. Januar. Für die Erteilung von Ausnahmen ist die Gemeinde zuständig.

§ 3 Benutzungsplan

- (1) Zwecks Sicherstellung eines reibungslosen Übungs- und Sportbetriebes wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedarfsmeldungen der Aukamp-Schule durch die Gemeinde ein Hallenbenutzungsplan jeweils geltend ab dem 1. September eines jeden Jahres aufgestellt.
- (2) Mit der Aufnahme der Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Halle als erteilt. Den sporttreibenden Vereinen wird der jährlich aufgestellte Benutzungsplan zugestellt.
- (3) Die Gemeinde kann die Zuständigkeit für die Aufstellung des Hallenbenutzungsplans auf den Osterröfnfelder Turn- und Spielverein von 1919 e.V. übertragen.

§ 4 Allgemeiner Betrieb

- (1) Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können, sind untersagt.
- (2) Die benutzenden Gruppen benennen eine Gruppenleiterin/einen Gruppenleiter und mindestens eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Gruppenleitung bzw. deren Stellvertretung ist für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich.
- (3) Ohne den verantwortliche Gruppenleitung ist Mitgliedern der Gruppe das Betreten der Halle nicht gestattet. Die Gruppenleitung hat als Erste/Erster die Halle zu betreten und sie wieder als Letzte/Letzter zu verlassen.
- (4) Anfang und Ende einer jeden Übungsstunde sind in dem in der Halle befindlichen Benutzungstagebuch einzutragen. Die Eintragung ist von der jeweiligen Gruppenleitung zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt zugleich als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
- (5) Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungstagebuch und zusätzlich auf einem Schadenbogen, der in der Halle ausliegt, einzutragen. Außerdem ist unverzüglich das Amt Eiderkanal zu benachrichtigen. Bei Schäden erheblicher Art ist darüber hinaus sofort die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu informieren.

§ 5 Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Zuschauer dürfen sich nur auf der Tribüne aufhalten.
- (2) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter Ordner und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung enthaltenen Regeln einhalten. Außerdem hat der Veranstalter bei Großveranstaltungen Erste Hilfe durch entsprechend befähigte Personen zu gewährleisten.

§ 6 Verhalten in der Halle, Stiefelgang, Umkleideräume, Turnschuhgang, Waschräume

- (1) Der Fußboden der Halle darf für sportliche Veranstaltungen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Jedes Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist untersagt.
- (2) Der Zugang der Spielfläche ist für die Sportler nur über den Stiefelgang gestattet.
- (3) Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen.

- (4) Der sich an die Umkleieräume anschließende Turnschuhgang und der Hallenfußboden dürfen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind vor Betreten der Sporthalle auszuziehen.
- (5) Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang hin vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
- (6) Die in den Waschräumen vorhandenen Fußwaschbecken dienen nur der Fußpflege. Schuhzeug darf in diesem Becken nicht gereinigt werden.
- (7) Handwachs darf nicht benutzt werden.

§ 7 Sportgeräte

- (1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Lehrkräfte und Gruppenleitung sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß im Geräteraum abgestellt werden.

§ 8 Trennvorhänge, elektronische Anzeigetafel, Beleuchtung

- (1) Die Trennvorhänge und die elektronische Anzeigetafel dürfen nur von den Lehrkräften und den Gruppenleitungen nach entsprechender Einweisung durch die Schulhausmeisterin/den Schulhausmeister unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.
- (2) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.

§ 9 Rauchen, Alkohol, Tiere

- (1) Das Rauchen ist außer im dafür zugelassenen Raum im gesamten Bereich der Halle einschl. aller übrigen Räume und Gänge nicht gestattet.
- (2) Der Ausschank und der Genuss von Alkohol ist im gesamten Bereich der Halle einschl. aller Räume und Gänge nicht gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist untersagt.

§ 10 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. die Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen

Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schul-, Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Halle benutzen.

- (2) Die Lehrkraft, die Gruppenleitung bzw. die oder der sonst Verantwortliche verlässt als Letzte/Letzter die Halle, nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Schulleitung oder deren Vertretung, ggf. in deren Auftrag die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus steht der Schulleitung oder deren Vertretung für den Betrieb der innerschulischen Nutzung das Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.
- (3) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss der Benutzung vor. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 11 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde ein Entgelt
 - a) bei Nutzung der gesamten Sporthalle in Höhe von 33,00 EUR
 - b) bei Nutzung von 2/3 der Sporthalle in Höhe von 22,00 EUR
 - c) bei Nutzung von 1/3 der Sporthalle in Höhe von 11,00 EURje angefangener Zeitstunde.
- (2) Für die regelmäßige Nutzung der Sporthalle durch die örtlichen Vereine und Verbände wird ein Jahresentgelt in Höhe von 200,00 EUR erhoben. Für die Nutzung im Rahmen von Einzelveranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR je angefangener Zeitstunde, höchstens jedoch 60,00 EUR pro Tag erhoben.
- (3) Dachverbänden, in den die örtlichen Vereine und Verbände Mitglied sind, kann auf Antrag die Nutzung der Sporthalle zu den in Absatz 2 genannten Entgelten gestattet werden.

§ 12 Entgeltschuldner

- (1) Die Aukamp-Schule bzw. die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen/Benutzer und/oder Veranstalterinnen/Veranstalter sind zur Zahlung der Benutzungsentgelte verpflichtet.

- (2) Mehrere Benutzerinnen/Benutzer und/oder Veranstalterinnen/Veranstalter haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsentgelte im Rahmen der Schulnutzung entsteht jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres.
- (2) Im Übrigen entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsentgelte mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (3) Die Benutzungsentgelte im Rahmen der Schulnutzung sind jeweils innerhalb eines Monats nach dem Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schulhalbjahres fällig.
- (4) Im Übrigen sind die Benutzungsentgelte zwei Tage vor der Veranstaltung fällig.

§ 14

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Benutzungsordnungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung zu Entgelten für die Benutzung der Sporthalle außer Kraft.

(3) Das Jahresentgelt für die regelmäßige Nutzung der Sporthalle durch die örtlichen Vereine und Verbände gemäß § 11 Abs. 2 beträgt im Jahr 2020 80,00 EUR.

Osterrönfeld, den 29.06.2020

gez. Volquardts

Hans-Georg Volquardts
(Bürgermeister)